

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0029/14/1.1

Düsseldorf, den 16.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen im Kraftwerk

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH mit Bescheid vom 16.03.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
DK Recycling und Roheisen GmbH
Werthausener Str. 182
47053 Duisburg

Datum: 16. März 2015

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0029/14/1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur Änderung des Kraftwerk durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen im Kraftwerk

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 04.03.2014

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0029/14/1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 04.03.2014 nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung der Kraftwerk durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen im Kraftwerk ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchfüh-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



zung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
– 4. BImSchV) die

Seite 2 von 14

Genehmigung zur Änderung
des Kraftwerk

am Standort

**DK Recycling und Roheisen GmbH ,
Werthäuser Str. 182, 47053 Duisburg,
Gemarkung Duisburg III, Flur 303, Flurstück 65**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) **Änderung eines Rettungsweges**
- b) **Entfall der Ausführung einer Brandschutzwand, stattdessen
Umsetzung brandschutztechnischer Kompensations-
maßnahmen**
- c) **Änderung des Luftkondensators (2 Ventilatoren statt
ursprünglich vorgesehener 4 Ventilatoren)**
- d) **Erweiterung des Trafogebäudes zur Aufnahme eines weiteren
Trafos**

Die genehmigte Anlagenkapazität (90 MW) und die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 50.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle Baugebühr. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.557,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200000107376** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die DK Recycling und Roheisen GmbH betreibt am Standort Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg eine Recyclinganlage zum Aufbereiten von eisenhaltigen Reststoffen der Stahlindustrie. Auf dem Betriebsgelände befindet sich u.a. ein Kraftwerk, welches aus mehreren Gebäuden besteht. Diese sind nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 BauO NRW als Sonderbau einzustufen.



Zum Bereich des Maschinenhauses wurde für das Kraftwerk von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG ein Brandschutzkonzept erstellt (G.Nr.: STG/016/05; RST, vom 27.10.2006).

Es wurde bei einer behördlichen Besichtigung des Kraftwerks am 09.11.2012 festgestellt, das von der Genehmigung vom 30.07.2007 (Az.: 56.01.01-1.1-4957) – Austausch und Betrieb einer Entnahmekondensatturbine mit Luftkondensationsanlage im Kraftwerk – das Vorhaben abweichend ausgeführt wurde.

Es war daher ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO zu erstellen, das alle Gebäudeteile des Kraftwerks in der Gesamtheit betrachtet.

Hierzu wurde mit dem Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG vom 04.03.2014 ein Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG (Stand: 22.01.2014) eingereicht.

In der Zusammenfassung des Brandschutzkonzept wird festgestellt, dass gegen die Nutzung der im Kapitel 3 des Brandschutzkonzept beschriebenen Gebäudeteile und Anlagen in der beschriebenen Art und Weise bei Umsetzung der in Kapitel 6 des Brandschutzkonzepts genannten Maßnahmen keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beachtet.

Gegen die beantragte Änderung des Kraftwerks durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen im Kraftwerk wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

Die Stadt Duisburg teilt u.a. folgendes mit:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme keine Bedenken.

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

Bauordnungsrechtliche Prüfung

Prüfung Abweichungen gem. § 73 BauO NRW:

Von folgenden Vorschriften kann eine Abweichung zugelassen werden:

1. Abweichung

- Verstoß gegen § 29 Abs.1, Tabelle 4a, BauO NRW; Die Trennwand zwischen Schalraum / Leitwarte und Kesselhaus ist nicht F90- Qualität ausgeführt.
 - Die Verstöße werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:
 - Ertüchtigung der Trennwand mit S90 Schotts
 - Automatische Brandmeldeanlage (Brandkenngroße Rauch) in der Leitwarte
 - Aus jedem Geschoss zwei Rettungswege

2. Abweichung

- Verstoß gegen §36 Abs. 3 BauO NRW; die notwendige, bestehende Treppe zur Leitwarte ist nicht in F90 hergestellt.
 - Die Verstöße werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:
 - Treppe im Außenbereich auf sichere Gitterrostplattform
 - Brandmeldeanlage
 - Unterweisung des Personals bzgl. der Rettungswege



Stellungnahme des Dezernats Technischer Arbeitsschutz

Das Dezernat Technischer Arbeitsschutz teilt folgendes mit:

Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Kraftwerkes bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie nachfolgende Auflagen und Hinweise (Anlage 1) in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Änderung und Betrieb beachtet werden.

2. Ermessen und Entscheidung

Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.03.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk durch bauliche und brandschutztechnische Änderungen im Kraftwerk und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen (nicht angefallen) und den **Gebühren** i. H. v. **2.557,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.557,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Kraftwerk wird eine Gebühr von insgesamt 2.557,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein.



Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg Baugebühr 650,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 650,00 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der Nutzen dieser Gebührenentscheidung wurden diese Kriterien entsprechend berücksichtigt und lassen eine Gebühr im mittleren des Ermessensspielraumes gerechtfertigt erscheinen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.578,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.225,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über



ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.257,50 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kraftwerk wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.257,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kraftwerk ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Hartz)





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/14/1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Hefter 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom 04.03.2014.....	2 Blatt
1.	Antragsformular 1	2 Blatt
2.	Topografische Karte.....	1 Blatt
3.	Vorprüfung UVP.....	2 Blatt
4.	Lageplan.....	1 Blatt
5.	Bauantrag.....	2 Blatt
6.	Baubeschreibung zum Bauantrag.....	4 Blatt
7.	Aufstellungsplan Turbine Luko EG.....	1 Blatt
8.	Aufstellungsplan Turbine Luko OG.....	1 Blatt
9.	Aufstellungsplan Turbine Luko Schnitt.....	1 Blatt
10.	Brandschutzkonzept.....	39 Blatt
11.	Statik Trafogebäude.....	77 Blatt
12.	Schalplan Trafogebäude.....	1 Blatt
13.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen.....	18 Blatt
14.	Zertifikat DIN EN ISO 14001.....	1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/14/1.1

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

Abweichungen gem. § 73 BauO NRW

- 1.1** Verstoß gegen § 29 Abs.1, Tabelle 4a, BauO NRW; Die Trennwand zwischen Schaltraum / Leitwarte und Kesselhaus ist nicht F90- Qualität ausgeführt.

Die Verstöße werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

- Ertüchtigung der Trennwand mit S90 Schotts
- Automatische Brandmeldeanlage (Brandkenngroße Rauch) in der Leitwarte
- Aus jedem Geschoss zwei Rettungswege

- 1.2** Verstoß gegen §36 Abs. 3 BauO NRW; die notwendige, bestehende Treppe zur Leitwarte ist nicht in F90 hergestellt.

Die Verstöße werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

- Treppe im Außenbereich auf sichere Gitterrostplattform
- Brandmeldeanlage
- Unterweisung des Personals bzgl. der Rettungswege



Auflagen

Anlage 2

Seite 2 von 7

2. Allgemeines

- 2.1** Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2** Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3** Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4** Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen spätestens eine Woche nach Abschluss der Umbaumaßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- 2.5** Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,



- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1** Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen spätestens eine Woche nach Abschluss der Umbaumaßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- 3.2** Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

4. Brandschutz

- 4.1** Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen.
- 4.2** Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.



5. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 4 von 7

5.1 Die im Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG vom 22.01.2014 beschriebenen neuen bzw. zusätzlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen / Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten.

Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung dieser geänderten Anforderungen, insbesondere der Anforderungen der Abschnitte 6.4.2 (stationäre Löschanlage, stationäre Berieselungsanlage, gekapselter Lagerbereich für Dieselkraftstoff), 6.5.5 (für den Fall, dass bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen installiert werden sollen), 6.7.3, 6.9 (für den weiteren Transformator) und 6.13, ist durch eine sachverständige Stelle für Brandschutz nach Fertigstellung der Umbauphase überprüfen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

5.2 Der Betreiber hat auf der Grundlage der Betriebsanleitung der Hersteller und seiner Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese muss folgendes enthalten:

- a) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteile und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- b) die Anweisungen für die Wartung und Instandhaltung der Anlage oder Anlagenteile,
- c) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind,
- d) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage oder Anlagenteile,
- e) notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind (Beschäftigte und ggfs. überlassene Arbeitnehmer), müssen über die bei ihren



Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung und über den Inhalt der für ihre Tätigkeit geltenden Betriebsanweisungen in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Unterweisungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.3 Hinsichtlich der Gefährdungen durch elektromagnetische Felder ist für den geänderten Anlagenbereich sicherzustellen, dass für Expositionsbereiche die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Hierzu sind

- die Expositionsbereiche festzulegen
- die auftretenden elektromagnetischen Felder zu ermitteln und
- die Beurteilung einer Exposition durch Vergleich mit den zulässigen Werten vorzunehmen.

Hinsichtlich der zulässigen Werte wird auf die Regelungen der BGV B11 „Elektromagnetische Felder“ verwiesen.

Werden in festgelegten Expositionsbereichen die jeweils zulässigen Werte überschritten, so sind umgehend Maßnahmen anzuwenden, die verhindern, dass unzulässige Expositionen auftreten.

5.4 Die Beleuchtung in der Arbeitsstätte ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung erhalten, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für Beschäftigte gewährleistet. Bei der Gestaltung der Beleuchtung der Arbeitsstätte sind die Grundsätze der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 (Beleuchtung) und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme) zu beachten.



- 5.5** Die beiden Zugangstreppen zum Transformatorgebäude sind unfallsicher zu gestalten.

Anlage 2

Seite 6 von 7

Hinweis:

Hinsichtlich der Podeste der Zugangstreppen wird auf die Regelungen der ASR A1.8 (Verkehrswege) Nr. 4.2 Abs. 4 hingewiesen. Hiernach müssen unmittelbar vor und hinter Türen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufschlagender Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Wird von den Regelungen der ASR abgewichen, muss mit der abweichenden Regelung mindestens die gleiche Sicherheit für die Beschäftigten erreicht werden.

6. Gewässerschutz

- 6.1** Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHG_{alt}) durchzuführen.

- 6.2** Für das Trafogebäude (HBV-Anlage) ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen. Die Betriebsanweisungen ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen vor der Aufnahme der Tätigkeit – zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das



Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

Anlage 2

Seite 7 von 7

- 6.3** Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 6.4** Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an den neuen Aggregaten und Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 6.5** Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/14/1.1**

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 7

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

2.1 Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen

2.2 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung



(LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 7 Abs. 1 u. 2 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Ab 80 dB(A) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ermittlung des Schalldruckpegels (30 Jahre aufbewahren)
- Informations- und Unterweisungspflicht (gemäß der erstellten Gefährdungsbeurteilung Lärm)
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Das Angebot für Höruntersuchungen

Zusätzlich werden ab 85 dB(A) weitere Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung des Lärmbereiches
- Lärmbereiche falls technisch möglich, abgrenzen
- Zutrittsbeschränkungen
- Lärmreduzierungsprogramm ausarbeiten und durchführen
- Verpflichtung dafür zu sorgen, dass der Gehörschutz verwendet wird
- Höruntersuchungen



3. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 5 von 7

3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

3.3 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



3.4 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist – nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“¹).

3.5 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

3.6 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



4. Bodenschutz

Anlage 3

Seite 7 von 7

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.